

Satzung des Musikverein Freiburg-Zähringen e.V.

Gültig ab 25.05.2019

§ 1 Name und Sitz

1. Der Musikverein Freiburg-Zähringen e.V. hat seinen Sitz in Freiburg.
2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg unter der Vereinsregister-Nr. 1194 eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Musikverein Freiburg-Zähringen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977.
2. Der Zweck des Vereins ist die Pflege der Blasmusik in ihrer gesamten stilistischen Vielfalt.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Konzerte, Ausbildung von Jungmusikern und die musikalische Umrahmung von kirchlichen und weltlichen Anlässen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich aus aktiven und passiven Mitgliedern zusammen. Aktive Mitglieder spielen in einem Orchester des Vereins mit.
2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

3. Der Austritt eines Mitglieds kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Erklärung bedarf der Schriftform.
4. Ausgeschlossen werden kann durch den Beschluss des Vorstandes, wer
 - a) den Verein dauernd schädigt und absichtlich seinen Interessen zuwiderhandelt,
 - b) die festgesetzten Beiträge an den Verein trotz Mahnung nicht entrichtet.
5. Der Jahresbeitrag ist nach der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, zu entrichten.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Rechner
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Organisationsreferenten
 - f) dem Jugendwart
 - g) dem Notenwart
 - h) dem Inventarverwalter
 - i) dem von den aktiven Mitgliedern gewählten Orchestersprecher
 - j) mindestens zwei Beisitzern
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

3. Der Vorstand ist zuständig für alle Entscheidungen des Vereins, soweit sie nicht Aufgaben der Mitgliederversammlung sind.
4. Der 1. und 2. Vorsitzende koordinieren sämtliche Aufgaben des Vereins. Sie berufen den Vorstand und die Mitgliederversammlung ein und leiten diese. Sie sind die Vertreter des Vereins i.S. v. § 26 BGB. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
5. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eigene Aufgabenbereiche, die sich entweder aus der Satzung oder der Geschäftsordnung ergeben.
6. Jedes Mitglied des Vorstandes kann im Rahmen des ihm nach der Geschäftsordnung zugewiesenen Geschäftskreises rechtsverbindliche Unterschriften bei der Durchführung von Beschlüssen des Vorstandes abgeben. Er ist insoweit besonderer Vertreter i.S. v. § 30 BGB.
7. Die Führung der Kassengeschäfte obliegt dem Rechner und wird nach der Geschäfts- und Finanzordnung besorgt. Das Kassenwesen steht unter Aufsicht des 1. Vorsitzenden.
8. Der Vorstand beschließt die Geschäfts-, Finanz- und Ehrenordnung.
9. Der Vorstand ernennt Ehrenmitglieder.
10. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, wählt der Vorstand einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
11. Der Vorstand genehmigt die Niederschriften über die Sitzungen.
12. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
13. Der Vorstand tagt jährlich mindestens zweimal.
14. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2.

Vorsitzenden, unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher schriftlich einberufen.

15. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Übersteigt die Zahl der Stimmenthaltungen die Gesamtzahl von Ja- und Nein-Stimmen, ist der Antrag abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden ist er beschlussfähig, wenn er wegen desselben Gegenstandes zum zweiten Male einberufen und auf diese besondere Beschlussfähigkeit in der Einladung hingewiesen wird.
16. Über den Verlauf seiner Sitzungen sind vom Schriftführer Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften sind nach der Genehmigung durch den Vorstand vom 1. Vorsitzenden abzuzeichnen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ; sie ist für alle Mitglieder öffentlich.
2. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 - b) die Entgegennahme des Rechnungsabschlusses
 - c) die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - d) die Neuwahl des Vorstandes
 - e) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
3. Die Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie wird mindestens 3 Wochen vorher schriftlich vom 1. oder 2. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden, oder wenn

2/3 der aktiven Mitglieder oder mindestens 40% der aktiven und passiven Mitglieder eine solche unter Angabe von Gründen und Zweck schriftlich beim Vorstand beantragen. In diesem Falle muss die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages einberufen werden.

5. Anträge der Mitglieder sind schriftlich dem 1. Vorsitzenden oder dem Schriftführer spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
6. Nur anwesende aktive und passive Mitglieder, mit vollendetem 16. Lebensjahr, haben Stimmrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
7. Die Wahlen des 1. und 2. Vorsitzenden erfolgen geheim und jeweils in getrennten Wahlgängen. Die Wahlen der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer können offen stattfinden. Dem Antrag auf geheime Wahl ist zu entsprechen.
8. Nicht anwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn zuvor eine schriftliche Zustimmungserklärung vorliegt.
9. Bei allen Beschlüssen, mit Ausnahme von § 10, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Übersteigt die Zahl der Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen die Gesamtzahl von Ja- und Nein-Stimmen, so ist der Antrag abgelehnt.

§ 7 Jahresrechnung

Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch die Rechnungsprüfer, sie haben der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht vorzulegen.

§ 8 Dirigent

Der Dirigent ist dem Verein für die musikalische Leitung und Führung des Orchesters verantwortlich. Ihm obliegt die Ausbildung des Orchesters und der einzelnen aktiven Mitglieder. Er trifft die Entscheidung über die Auswahl der zur Aufführung kommenden Musikstücke in Übereinstimmung mit dem Orchestersprecher. Der Dirigent ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Orchestersprechers über das Orchester zu verfügen sowie Instrumente und Notenmaterial auf Kosten des Vereins zu beschaffen oder zu verwenden.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 10 Änderung und Auflösung

Eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder müssen dafür stimmen. Der Antrag der Änderung muss zuvor in der Tagesordnung bekannt gemacht sein. In gleicher Weise kann die Auflösung des Vereins beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins je zu einem Drittel

- a) an das Kath. Pfarramt St. Blasius in Freiburg-Zähringen
- b) an das Kath. Pfarramt St. Konrad und Elisabeth in Freiburg
- c) an das Evang. Pfarramt Nord (Ludwigs- und Thomaskirche) in Freiburg,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in ihrer Jugendarbeit zu verwenden haben.

Satzung des Musikverein Freiburg-Zähringen e.V.

Gültig ab 25.05.2019

§ 11 Datenschutzregelungen

1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

3) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten **Datenschutzordnung**

schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung wird vom Vorstand des Vereins beschlossen.